Bekanntmachung der Stadt Schenefeld

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Friedrich-Ebert-Allee/Lornsenstraße“

Die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld hat in ihrer Sitzung am 22.06.2017 die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Friedrich-Ebert-Allee/ Lornsenstraße“ - Verlegung eines großflächigen Einzelhandels - im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der betroffene Bereich nördlich der Friedrich-Ebert-Allee ergibt sich aus dem beigefügten Plan über den Geltungsbereich (gestrichelte Linie).

Der Bebauungsplan 45 - 1. Änderung tritt mit der Bekanntmachung am 15.09.2017 in Kraft. Alle Interessierte können den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Rathaus der Stadt Schenefeld während der Besuchszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vor-schriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekannt-machung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind und für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Schenefeld, den 03.08.2017
Stadt Schenefeld

gez. Küchenhof
Bürgermeisterin

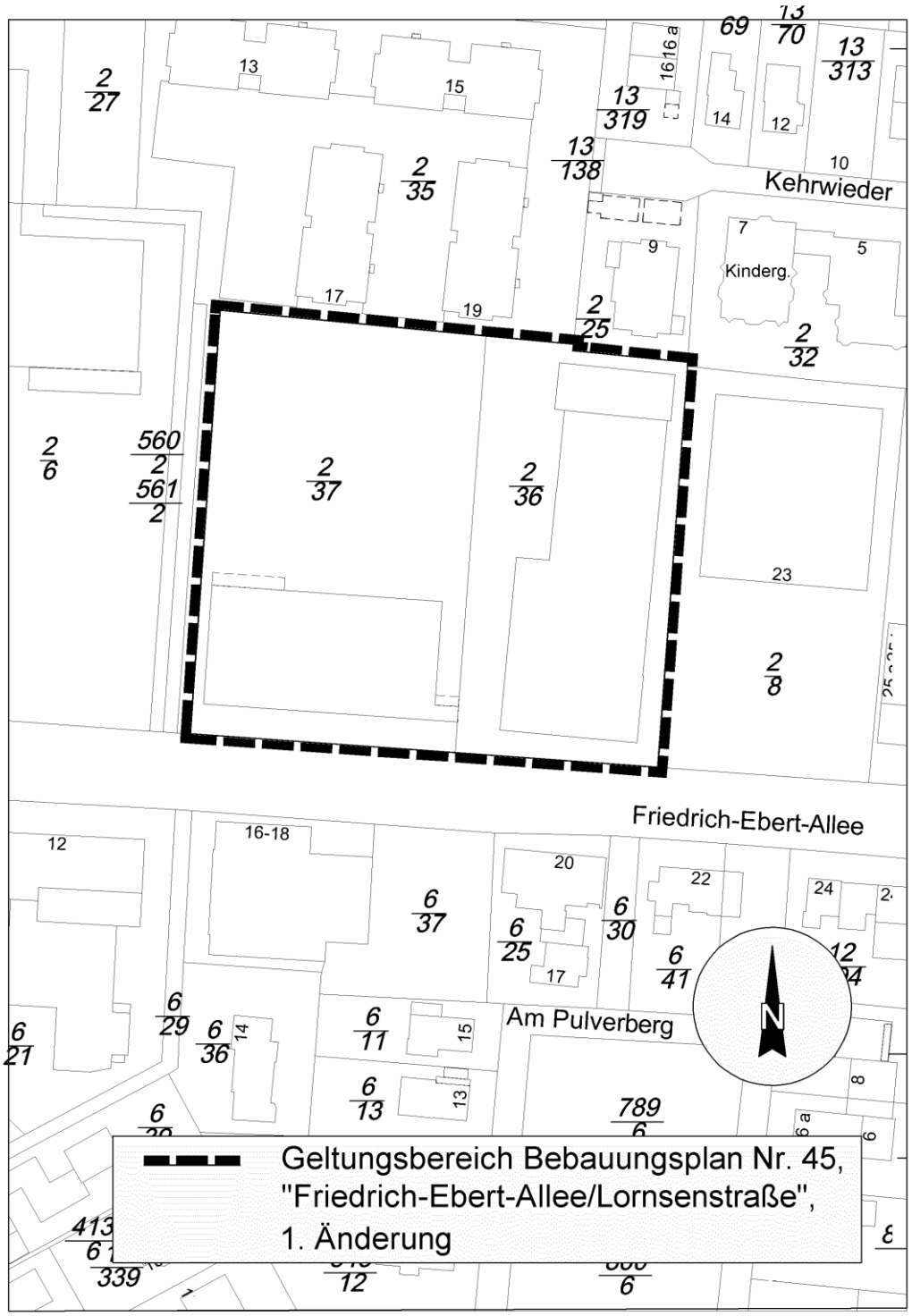
Kehrwieder
Kinderg.
Friedrich-Ebert-Allee
Am Pulverberg
N
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 45,
"Friedrich-Ebert-Allee/Lornsenstraße",
1. Änderung